

Vergabe eines Telenotarztsystems im Rettungsdienstbereich der Stadt Leipzig

Vergabenummer: L-37-2025-00003

Eignungskriterien

Los 1:

Personalgestellung für das Telenotarztsystem im Rettungsdienstbereich der Stadt Leipzig

- aktualisierte Fassung mit dem Biiterrundschreiben Nr. 4 -



Inhaltsverzeichnis

1. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen.....	2
1.1. Eigenerklärung Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB	2
1.2. Eigenerklärung Sanktionen Russland.....	2
2. Auszüge aus dem Gewerbezentralregister und dem Wettbewerbsregister.....	3
2.1 Auszug aus dem Gewerbezentralregister	3
2.2 Auszug aus dem Gewerbezentralregister	4
3. Erst auf Nachforderung im Vergabeverfahren vorzulegende Bescheinigungen.....	4
4. Befähigung zur Berufsausübung	5
4.1. Eintragung in das Berufs- und Handelsregister.....	5
5. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	5
5.1 Haftpflichtversicherung	5
6. Berufliche und technische Leistungsfähigkeit.....	6
6.1 Referenzen.....	6
6.2 Vorlage einer schlüssigen Personalbedarfsberechnung	7
6.3 Vorlage einer schlüssigen Personalplanung	7
6.4 Nachweis der Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG ..	7

Angaben, Erklärungen und Nachweise (Unterlagen), die mit dem Angebot bzw. im nachfolgenden Verfahren einzureichen sind¹ (Eignungskriterien).

1. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

1.1. Eigenerklärung Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB

Eigenerklärungen über

- das Vorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung,
- die ordnungsgemäße Entrichtung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Gesamtsozialversicherung,
- sonstige Ausschlussgründe nach MiLoG und AEntG und
- Maßnahmen zur Selbstreinigung

gemäß Formblatt „Eigenerklärung Ausschlussgründe“ (Anlage 3-1), dort Teile A bis E).

Bedient sich der Bieter im Rahmen einer Eignungsleihe gemäß § 47 VgV Dritter zum Nachweis der Eignung, hat der Bieter von jedem benannten Dritten dessen Eigenerklärung nach Maßgabe des Formblatts „Eigenerklärung Ausschlussgründe“ (Anlage 3-1), dort Abschnitte A bis E mit dem Angebot vorzulegen.

1.2. Eigenerklärung Sanktionen Russland

Die Stadt Leipzig ist gemäß Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, zuletzt geändert durch Art. 1, 2 VO (EU) 2024/3192 vom 16.12.2024, in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (nachfolgend Sanktions-VO), verpflichtet Bieter vom Vergabeverfahren auszuschließen, die einen Bezug zu Russland im Sinne dieser Vorschrift aufweisen.

Einen ausschlussrelevanten Bezug zu Russland weisen gemäß Art. 5k Abs. 1 Sanktions-VO Bieter (Personen, Organisationen oder Einrichtungen) auf, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen (nachfolgend ausgeschlossene Personen),

¹ Die geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise sind mit dem Angebot einzureichen. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn in diesem Schreiben oder den übrigen Vergabeunterlagen ausdrücklich davon abgewichen wird.

- b) Bieter, an denen ausgeschlossene Personen zu mehr als 50 % Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind; eine Beteiligung wird über das Halten von Anteilen vermittelt,
- c) Bieter, die im Namen oder auf Anweisung einer Person nach Buchstabe a oder b handeln.

Zum Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach Art. 5k Sanktions-VO ist die Eigenerklärung gemäß Formblatts „Eigenerklärung Ausschlussgründe“ (Anlage 3-1), dort Abschnitt F vorzulegen.

1.3 Weitere Belege zum Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

Darüber hinaus sind als Beleg, dass keiner der in Nr. 1.1 oder 1.2 genannten Ausschlussgründe vorliegt, Unterlagen entsprechend den Vorgaben nachfolgend unter Nr. 2 vorzulegen bzw. werden von der Stadt Leipzig entsprechend nachfolgend Nr. 3 angefordert.

2. Auszüge aus dem Gewerbezentralregister und dem Wettbewerbsregister

2.1 Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Die Stadt Leipzig weist darauf hin, dass sie gemäß § 150a Abs. 1 Nr. 4 Gewerbeordnung während des Vergabeverfahrens jederzeit berechtigt ist, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister für den Bieter selbst (soweit aufgrund der Rechtsform verfügbar) bei der Registerbehörde anzufordern.

Sie wird Auszüge für die Bieter anfordern, die nach dem Ergebnis der Wertung aller Angebote bis auf den hier in Rede stehenden Nachweis erstplatziert sind (Zuschlagsbieter).²

HINWEIS:

Die Stadt ist ungeachtet der Regelungen zum Wettbewerbsregister (siehe Nr. 2.2) bis zum 31. Mai 2025 berechtigt, einen solchen Gewerbezentralregisterauszug anzufordern.

² HINWEIS: Die Stadt ist ungeachtet der Regelungen zum Wettbewerbsregister (siehe Nr. 2.2) bis zum 31. Mai 2025 berechtigt, einen solchen Gewerbezentralregisterauszug anzufordern.

2.2 Auszug aus dem Wettbewerbsregister

Die Stadt Leipzig wird gemäß § 48 Abs. 4 VgV und § 6 Abs. 1 WRegG einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister noch vor der Zuschlagserteilung bezogen auf denjenigen Bieter bei der Registerbehörde anfordern, der im Ergebnis der Wertung aller Angebote bis auf den hier in Rede stehenden Nachweis erstplatziert ist (Zuschlagsbieter).

Die Anforderung erfolgt für den Bieter selbst (soweit aufgrund der Rechtsform verfügbar).

3. Erst auf Nachforderung im Vergabeverfahren vorzulegende Bescheinigungen

Die Stadt Leipzig behält sich vor, gültige Bescheinigungen über

- die ordnungsgemäße Entrichtung von Steuern und Abgaben des jeweiligen Finanzamtes (Unbedenklichkeitsbescheinigung) u n d
- die ordnungsgemäße Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen

nachzufordern.

In diesem Fall sind Bescheinigungen über alle vom Bieter zu leistenden Steuerarten³ und aller Träger der Sozialversicherung, bei denen Arbeitnehmer des Bieters versichert sind, vorzulegen. Sollte eine vorgelegte Bescheinigung keinen Gültigkeitsvermerk haben, darf sie nicht älter als 3 Monate (Ausstellungsdatum, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Nachforderung der Stadt Leipzig beim Bieter) sein. Maßgeblich dafür ist das Datum des Aufforderungsschreibens der Stadt Leipzig. Sollte eine Behörde solche Bescheinigungen generell nicht ausstellen, hat der Bieter dies der Stadt Leipzig innerhalb der zur Vorlage gesetzten Frist unter vollständiger Bezeichnung der betreffenden Behörde anzugeben.

Der Stadt Leipzig wird – abweichend von der unter Nr. 9.2 der Bewerbungsbedingungen (BWB, Anlage 0) benannten Frist – eine angemessene Übersendungsfrist setzen, die berücksichtigt, dass der Bieter die Bescheinigung bei der entsprechenden Stelle ggf. erst noch einholen muss.

Hinweis: *Bescheinigungen sind in vielen Fällen nur dann gültig, wenn sie im Original vorgelegt werden, sodass die Übersendung einer elektronischen Kopie (pdf-Scan) bei einem solchen Vorbehalt nicht genügt.*

³ Umfasst sind auch Steuerarten, über die sich der Bieter wegen einer steuerlichen Organschaft als Organgesellschaft nicht selbst gegenüber Steuerbehörden zu erklären hat, für deren ordnungsgemäße Erklärung und Abführung er aber gegenüber den Steuerbehörden mithaftet (insbesondere § 73 AO).

Ein solcher Vorbehalt muss sich aus der Bescheinigung selbst ergeben. In diesem Fall sind die betroffenen Bescheinigungen im Original auf dem Postweg an folgende Anschrift der Stadt Leipzig zu übermitteln:

Stadt Leipzig – Branddirektion „Abteilung Technik und Spezialbeschaffung“

z.Hd. Frau Susann Horn

Gerhard-Ellrodt-Straße 29 c bis e, 04249 Leipzig

(Kennzeichen: Vergabeverfahren Telemedizin, Vergabenummer: L-37-2025-0003)

4. Befähigung zur Berufsausübung

4.1. Eintragung in das Berufs- und Handelsregister

Vorlage eines aktuellen (nicht älter als drei Monate gerechnet ab dem Tag der Versendung der verfahrenseinleitenden Vergabebekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, verzeichnet unter Ziff. VI.5) des Bekanntmachungsformulars) Auszugs eines Berufs- oder Handelsregisters (zu den Berufs- und Handelsregistern zählen auch Vereinsregister, Stiftungsregister sowie sonstige öffentliche Register, in denen der Bieter zum Zwecke der ordnungsgemäßen Berufsausübung/Betätigung kraft gesetzlicher Vorschriften einzutragen ist) – soweit mit Rücksicht auf die Rechtsform des Bieters vorhanden.

5. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

5.1 Haftpflichtversicherung

Eigenerklärung über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung für notärztliche Tätigkeiten gemäß Formblatt Haftpflichtversicherung (Anlage 3-2).

Mindestanforderungen:

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass für die von ihm vertraglich verpflichteten Notärzte mindestens über folgende Versicherungen verfügen:

- Personenschäden pauschal in Höhe von € 5,0 Mio. je Versicherungsfall,
- Sachschäden pauschal in Höhe von € 5,0 Mio. je Versicherungsfall,
- Vermögensschäden pauschal in Höhe von € 5,0 Mio. je Versicherungsfall.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der Deckungssummen.

Der AN stellt die AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegenüber der AG wegen der ihr obliegenden Verpflichtung zur Sicherstellung der telenotärztlichen Versorgung geltend machen können. Der AN hat für diesen Fall für eine ausreichende Versicherung Sorge zu tragen.

Besteht zum Zeitpunkt der Einreichung des Angebots noch kein Versicherungsschutz, der den Mindestanforderungen genügt, hat der Bieter auf dem **Formblatt „Haftpflichtversicherung“ (Anlage 3-2)** zu erklären, für 360 einen solchen Schutz im Zuschlagsfall binnen 4 Wochen nach Zuschlagserteilung zu sorgen.

6. Berufliche und technische Leistungsfähigkeit

6.1 Referenzen

Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung vergleichbarer Leistungen in den letzten 3 Jahren, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Vergabebekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, gemäß beiliegendem Formblatt „Referenzen“ (Anlage 3-3). Der Referenzauftrag muss im hier genannten 3-Jahreszeitraum mindestens über 24 Monate hinausgeführt worden sein. Es werden auch solche Aufträge/ Genehmigungen berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht abgeschlossen worden sind.

Erforderlich ist mindestens 1 einschlägige Referenz, mittels welcher eine einschlägige und Erfahrungen in der Personalgestaltung zur Erbringung präklinischer notärztlicher Leistungen im Umfang von mindestens 5 VzÄ nachgewiesen werden kann. Als gleichwertige Referenzen werden u.a. angesehen:

- die Notarztstellung bodengebunden oder Luftrettung
- die Besetzung von Intensivtransportwagen oder -hubschraubern mit Notärzten

Präklinische notärztliche Leistungen sind dabei Leistungen, die ausschließlich von Ärzten mit der „Zusatzbezeichnung Notfallmedizin“ oder dem „Fachkundenachweis Rettungsdienst“ erbracht wurden.

Die Stadt Leipzig kann – insbesondere bei Zuschlagsbieter – die angegebene Referenzstelle kontaktieren, um zusätzliche Auskünfte zu eventuellen Beanstandungen der Ausführung der Referenz einholen.

6.2 Vorlage einer schlüssigen Personalbedarfsberechnung

Vorlage einer schlüssigen Personalbedarfsberechnung bezogen **auf die ersten zwölf vollen Monate** der Vertragserfüllung. Insbesondere ist dabei die Nettoarbeitszeit unter Berücksichtigung von Jahresurlaub, Fortbildung, etc. aufzuschlüsseln.

Personalbedarfsberechnung gemäß dem **Formblatt „Personalbedarfsberechnung“ (Anlage 3-3)**.

6.3 Vorlage einer schlüssigen Personalplanung

Personalplanung gemäß **Formblatt „Personalplanung“ (Anlage 3-4)**.

6.4 Nachweis der Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG

Der AN muss gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG über die erforderliche Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern verfügen. Das Vorliegen einer derartigen Erlaubnis hat der AN mit Angebotsabgabe als gesondertes Dokument (pdf.-Format) nachzuweisen.

Im Falle einer befristeten Erlaubnis weist der AN dem AG rechtzeitig vor Ablauf der Erlaubnis deren Verlängerung nach.